

wts

AUSGABE 38/2025

TAX WEEKLY

Bundeskabinett: Regierungsentwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Das BMF hatte am 05.08.2025 einen Referentenentwurf für eine Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vorgelegt (vgl. zu den Inhalten bereits ausführlich TAX WEEKLY # 26/2025). Damit sollen steuerliche Anpassungen, die sich seit dem Erlass der letzten vergleichbaren Verordnung ergeben haben, in den Verordnungen der jeweiligen steuerlichen Bereiche berücksichtigt werden. Im Ergebnis sollen mehrere Verordnungen zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung geändert werden.

Am 05.11.2025 hat nun das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf der Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen](#) beschlossen. Gegenüber dem Referentenentwurf sind die folgenden Punkte gestrichen worden:

- › Normierung einer rechtssicheren und einheitlichen Vorgehensweise bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden sowie das Gebäude unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den anerkannten Grundsätzen der Verkehrswertermittlung von Grundstücken (§ 9b EStDV).
- › Ergänzung der Kriterien für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG und Vorlage eines für diese Zwecke nach persönlicher Vorortbesichtigung erstellten Gutachtens (§ 11c EStDV).
- › Änderung der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV), durch die das Bußgeld für Verstöße gegen die Meldepflichten auf bis zu 50.000 € festgelegt wird.

Der Verordnung muss nun noch der Bundesrat zustimmen.

Umweltbundesamt: Neue Verwaltungsvorschrift zum Einwegkunststofffonds – Einführung der 500-Gramm-Mengenschwelle

Mit Veröffentlichung vom 03.11.2025 hat das Umweltbundesamt (UBA) eine [Verwaltungsvorschrift zum Einwegkunststofffondsgesetz \(EWKFondsG\) vom 03.11.2025](#) erlassen. Die Vorschrift betrifft die Einordnung von Lebensmittelbehältern sowie Tüten und Folienverpackungen nach Anlage 1 Nummer 1 und 2 EWKFondsG.

Einführung einer 500-Gramm-Schwelle

Die Verwaltungsvorschrift führt eine Mengenschwelle von 500 Gramm ein: Einwegkunststoffprodukte, deren bestimmungsgemäßer Lebensmittelinhalt mehr als 500 g beträgt, gelten nicht als Produkte zum unmittelbaren Verzehr. Für diese Produkte besteht somit keine Abgabepflicht nach § 12 EWKFondsG. Die Regelung erfasst auch leere Lebensmittelbehälter. Ist die spätere Füllmenge unbekannt, wird auf das typische Füllgewicht vergleichbarer Behälter abgestellt.

Auswirkungen für die betroffenen Verpackungsprodukte

Mit der Neuregelung grenzt das UBA größere Verpackungsformate, die üblicherweise für den Transport und Verzehr im häuslichen Umfeld eingesetzt werden, von typischen Unterwegs-Verpackungen (To-Go) ab. Die Vorschrift entfaltet unmittelbare Bindungswirkung für das UBA als Vollzugsbehörde. Für Hersteller, Bevollmächtigte und prüfende Berufsgruppen hat sie Orientierungscharakter.

Durch die Mengenschwelle entfällt die Abgabepflicht für bestimmte Verpackungen, beispielsweise Familienlebensmittelbehälter und größere Folienverpackungen. In der Praxis betrifft dies u. a. Verpackungen von Backwaren, Feinkost, Fleisch- und Fertiggerichten, sofern die übliche Füllmenge über 500 g liegt.

Für Produkte, deren Füllmengen unterhalb der Schwelle liegen, bleiben die bisherigen Einordnungskriterien unverändert bestehen. Dazu zählen weiterhin u. a. Getränkebecher, kleinere Lebensmittel-Mitnahmeverpackungen, leichte Tragetaschen, Tüten und Folienverpackungen für Portionsgrößen sowie Tabakfilter.

Unveränderte Melde- und Registrierungspflichten

Die Verwaltungsvorschrift ändert nicht die bereits bestehenden Melde- und Registrierungspflichten auf der DIVID-Plattform. Die erstmalige Mengenmeldung für das Jahr 2024 war bis zum 15.05.2025 einzureichen. Bei Überschreiten von 100 kg Jahresmenge ist ab der Meldung für 2025 ein Prüfvermerk durch einen registrierten Sachverständigen oder Berufsangehörigen erforderlich. Die Abgabe wird im Anschluss per Bescheid festgesetzt.

Fortbestehende Abgrenzungsfragen

Bei der praktischen Anwendung der neuen Mengenschwelle bleiben weiterhin Abgrenzungsfragen bestehen. Die auf der DIVID-Plattform durch das UBA veröffentlichten Allgemeinverfügungen zur Produktspezifikation sehen vor, dass die Einordnung eines Einwegkunststoffproduktes anhand objektiver Produktmerkmale vorzunehmen ist. Für bestimmte Verpackungsarten, wie bspw. bei variabler Füllmenge oder mehreren Verwendungszwecken, verbleiben Einordnungsschwierigkeiten. Diese Fragen werden im Rahmen der aktuellen Vollzugspraxis behandelt und schrittweise durch konkrete Verwaltungsentscheidungen präzisiert.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Aufhebung des Nichtanwendungserlasses zur in Bezug auf die Gewerbesteuer eingeschränkten Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften einer Personengesellschaft

Der BFH hatte mit Urteil vom 06.06.2019 (IV R 30/16) entschieden, dass Einkünfte einer Personengesellschaft aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen bei der Einkommensteuer aufgrund zusätzlicher gewerblicher Beteiligungseinkünfte ohne Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden. Diese durch gewerbliche Beteiligungseinkünfte umqualifizierten Einkünfte unterliegen nach Auffassung des BFH aber – anders als bei der Abfärbewirkung von originär gewerblicher Tätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 EStG) – nicht der Gewerbesteuer. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG sei insoweit verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen i. S. des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG nicht als der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbetrieb gelte (vgl. TAX WEEKLY # 28/2019).

Nur so werde eine verfassungswidrige Schlechterstellung von Personengesellschaften gegenüber Einzelunternehmern vermieden. Die Abfärbewirkung aufgrund originär gewerblicher Tätigkeit verhindere, dass infolge unzureichender Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Tätigkeiten einer Gesellschaft gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer entzogen werden könnten. Diese Gefahr bestehe bei gewerblichen Beteiligungseinkünften nicht, so dass es insoweit gewerbesteuerlich keiner Abfärbewirkung bedürfe. Zudem seien die gewerblichen Beteiligungseinkünfte, die bei der Obergesellschaft einkommensteuerrechtlich zur Gewerblichkeit der weiteren Einkünfte führen, bei ihr im Hinblick auf die gewerbesteuerrechtliche Kürzung ohnehin nicht mit Gewerbesteuer belastet.

In Bezug auf die gewerbesteuerlichen Aussagen des Urteils hatten die obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF mit gleich lautenden Nichtanwendungserlassen (gleich lautende Ländererlasse vom 01.10.2020) reagiert (vgl. TAX WEEKLY # 36/2020).

Mit [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 05.11.2025](#) hat die Finanzverwaltung nun diese Nichtanwendungserlasse wieder aufgehoben. Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder werde daran nicht weiter festgehalten. Die im BFH-Urteil vom 06.06.2019 (IV R 30/16) zum Ausdruck kommenden gewerbesteuerlichen Grundsätze sind damit in allen offenen Fällen über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden.

BFH: § 8c KStG und Wirkung auf ein Verlustausgleichsvolumen des Vorjahres

Der BFH hatte mit Urteil vom 16.07.2025 ([I R 1/23](#)) über die steuerliche Behandlung von Verlusten im Zusammenhang mit einem schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c KStG zu entscheiden. Konkret ging es um die Frage, ob Verluste, die im Wirtschaftsjahr eines schädlichen Beteiligungserwerbs vor dem Erwerbszeitpunkt entstanden waren, im Wege des Verlustrücktrags nach § 10d EStG in das Vorjahr gezogen werden dürfen.

Im Streitfall erwarb die Klägerin, eine GmbH, im Oktober 2018 sämtliche Anteile der E-GmbH und verschmolz diese rückwirkend zum 30.09.2018 auf sich. Die E-GmbH erzielte 2017 einen Gewinn von ca. 1,7 Mio. €. Im Wirtschaftsjahr 2018 (01.01.2018 bis 30.09.2018) erzielte sie hingegen einen Verlust von 14.058 €. Als Rechtsnachfolgerin der E-GmbH beantragte die Klägerin eine Änderung des Körperschaftsteuerbescheids 2017 und machte einen Verlustrücktrag i.H.v. 14.058 € geltend. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, der Verlust des Jahres 2018 sei nach § 8c Abs. 1 KStG untergegangen und könne daher nicht mehr zurückgetragen werden. Das Finanzgericht bestätigte hingegen die Ansicht der Klägerin und ließ den Verlustrücktrag zu.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts bestätigt und die Revision des Finanzamts zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe zutreffend erkannt, dass der gegenüber der E-GmbH erlangene Körperschaftsteuerbescheid 2017 auf Antrag der Klägerin (als Rechtsnachfolgerin der E-GmbH) in der Weise zu ändern war, dass sich das zu versteuernde Einkommen im Wege eines Verlustrücktrags um 14.058 € reduziert. Der von der Klägerin begehrte Verlustrücktrag sei – entgegen der Ansicht des Finanzamts und des BMF – nicht durch § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ausgeschlossen. Negative Einkünfte, die im Wirtschaftsjahr des schädlichen Beteiligungserwerbs dem Zeitraum vor dem Zeitpunkt dieses schädlichen Erwerbs zuzuordnen sind, unterliegen zwar insoweit der Abzugsbeschränkung nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG, als sie nicht in die danach folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden könnten. Die Regelung des § 8c KStG verbiete hingegen nicht, die im Wirtschaftsjahr des schädlichen Anteilserwerbs dem Zeitraum vor dem Zeitpunkt dieses Erwerbs zuzuordnenden Verluste in das Wirtschaftsjahr vor der Anteilsübertragung zurückzutragen.

Entscheidend sei, dass die Verluste vor dem schädlichen Beteiligungserwerb entstanden seien und somit nicht von einer neuen Anteilseignerstruktur wirtschaftlich genutzt wurden. Der Rücktrag erfolge durch die Gesellschaft, die den Verlust tatsächlich getragen habe. Was nach den Grundsätzen des Senatsurteils vom 24.04.2024 (IV R 27/21, vgl. hierzu TAX WEEKLY # 20/2024) gelte, müsse konsequenterweise auch auf einen unterjährigen Verlust übertragen werden, da im Falle seines Rücktrags ebenfalls keine Verlustübertragung in den Zeitraum nach dem schädlichen Beteiligungserwerb erfolge.

Schließlich würden weder § 12 Abs. 3 Hs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006 noch § 2 Abs. 4 UmwStG 2006 den Rücktrag des vom 01.01. bis zum 30.09.2018 auf Ebene der E-GmbH entstandenen Verlusts von 14.058 € in das Streitjahr ausschließen. Die Regelung des § 12 Abs. 3 Hs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006 würde ihrem eindeutigen Wortlaut nach nur den Verlustübergang auf die übernehmende Körperschaft erfassen, lasse aber die Verlustnutzungsmöglichkeiten, die sich auf Ebene der übertragenden Körperschaft ergeben, unberührt. Nichts anderes folge aus § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwStG 2006, wonach für negative Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum der Satz 1 der Vorschrift entsprechend gelte. Danach sei der Ausgleich oder die Verrechnung eines Übertragungsgewinns mit bestimmten Verlusten etc. nur zulässig, wenn dem übertragenden Rechtsträger die Verlustnutzung auch ohne Anwendung von § 2 Abs. 1 und 2 UmwStG 2006 möglich gewesen wäre.

Das Urteil bringt Klarheit für eine lange umstrittene Frage hinsichtlich der Verlustnutzung bei Anteilsübertragungen. Der BFH folgt damit der herrschenden Meinung in der Literatur und früheren Entscheidungen anderer Finanzgerichte und stellt sich gegen die restriktive Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2017, Rz. 2 und 31 Satz 2 und 3).

Alle am 06.11.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>I R 1/23</u>	16.07.2025	§ 8c KStG und Wirkung auf ein Verlustausgleichsvolumen des Vorjahres
<u>XI R 29/23</u>	09.07.2025	Kostenloser erstmaliger Zugang zum E-Abo einer Zeitung in den Jahren 2009 bis 2012

Alle am 06.11.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV B 4/25</u>	26.08.2025	Aussetzung des Gewinnfeststellungsverfahrens bis zur Entscheidung über die Höhe des Sanierungsertrags
<u>IV B 46/24</u>	23.04.2025	Zur Darlegung einer Divergenz und einer verfahrensfehlerhaften Überraschungsentscheidung
<u>IV B 125/15</u>	25.08.2016	Originär gewerbliche Tätigkeit der Besitzgesellschaft bei Betriebsaufspaltung
<u>IX B 71/25</u>	23.10.2025	Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsätzliche Bedeutung - Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei Überlassung an die Eltern
<u>X B 44/24</u>	20.10.2025	Übergehen eines Beweisantrags; Verlust des Rügerechts

Alle bis zum 07.11.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7100/00097/005/182</u>	03.11.2025	Platzierungsabhängige Zahlungen an einen Berufsreiter bei der Teilnahme an Turnieren mit fremden Pferden durch einen Dritten
<u>III C 3 - S 7329/00014/007/150</u>	03.11.2025	Über-sicht der Um-satz-steu-er-Um-rech-nungs-kur-se 2025

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.